

Beschluss des Landrats vom 08.05.2025

Nr. 1120

10. Aufträge des Landrats, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind

2025/63; Protokoll: ps, bw

Kommissionsvizepräsident **Gzim Hasanaj** (Grüne) führt aus, einmal im Jahr befasse sich die Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit überwiesenen Motionen und Postulaten, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllt wurden. Dieses Jahr umfasst die Liste 141 überfällige Vorstösse. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, die Abschreibung oder die Verlängerung der Bearbeitungsfrist um ein Jahr zu beantragen. Konkret beantragt er dieses Jahr, eine Motion und fünf Postulate abzuschreiben. Für 123 Postulate und 12 Motionen soll die Bearbeitungsfrist um ein Jahr verlängert werden. Der Stichtag ist jeweils der 1. Januar; zu acht Postulaten wurde zwischenzeitlich berichtet und sie sind damit erledigt.

Die GPK hat die Begründungen zur Abschreibung geprüft und kann diese jeweils nachvollziehen. Auch hat die GPK die Anträge zur Fristverlängerung geprüft – sie kann die Begründungen nachvollziehen, auch wenn diese nicht überall restlos überzeugen. Bei zwei Vorstössen hat die GPK in ihrer Beurteilung kommentiert, dass die Frist letztmalig zu verlängern sei und die Bearbeitung der Vorstösse innerhalb des nächsten Jahrs erwartet wird. Die einzelnen Beurteilungen können im vorliegenden Bericht nachgelesen werden.

Bereits im letzten Jahr sorgte die grosse Zahl an nicht fristgerecht erfüllten Vorstössen in der GPK für Diskussionen. Damals waren es 111 Vorstösse. Dass sich die Zahl abermals um fast einen Drittel erhöht hat, sorgte für erneuten Unmut. Deshalb formulierte die GPK im Rahmen dieser Sammelvorlage erstmals Feststellungen und verlangt dazu vom Regierungsrat eine Stellungnahme innert sechs Monaten nach Landratsbeschluss. Die Kommission stellte fest, dass der Regierungsrat vom Mittel der Abschreibung im Rahmen der Sammelvorlage nur wenig Gebrauch macht (aktuell werden sechs Vorstösse von insgesamt 141 zur Abschreibung beantragt). Dies wird aber als probates Mittel angesehen, insbesondere dann, wenn ein Anliegen inhaltlich überholt oder die Einflussnahme durch den Kanton beschränkt oder gar inexistent ist.

Als Beispiele seien die Motion 2014/222 «Verbesserung der Parkplatzsituation am UKBB» und das Postulat 2021/102 «Parkhaus für das UKBB» genannt. Gemäss einer Medienmitteilung vom Juni 2024 wurden in einer gemeinsamen Absichtserklärung die dringend benötigten Parkplätze zugesichert (in der Einstellhalle im UG des benachbarten Biozentrums). Angesichts der neuen Umstände und mangels weiterer Einflussoptionen des Kantons Basel-Landschaft erachtet es die GPK als nicht mehr zielführend, am Postulat und der Motion festzuhalten und beantragt selbst deren Abschreibung.

Nebenbei bemerkt, muss man seitens Regierungsrat auch nicht darauf warten, bis Fristen abgelaufen sind, um Vorstösse zur Abschreibung zu beantragen. Bis vor wenigen Jahren wurden jeweils zwei Sammelvorlagen dem Landrat vorgelegt. Die vorliegende und eine mit den Vorstössen, die sich noch in der Frist befinden, aber zur Abschreibung beantragt werden. Solche Anträge blieben in den letzten Jahren komplett aus. Dies wäre ein weiteres Mittel, um die Gesamtlast der zu bearbeitenden Vorstösse zu verringern.

Weiter stellt die GPK fest, dass fast die Hälfte der überfälligen Vorstösse unter Federführung der BUD sind. Es muss aber auch angemerkt werden, dass die BUD mit grossem Abstand am meisten Vorstösse zu bewältigen hat, dass also besonders viele Vorstösse Themen im Zuständigkeitsbereich der BUD betreffen.

Vorhin hat Gzim Hasanaj gesagt, dass nicht alle Begründungen überzeugen und möchte dies anhand eines in der Kommission diskutierten Beispiels verdeutlichen: Im Januar 2015 wurde die Mo-

tion 2014/012 «Eine Strasseninfrastruktur-Strategie für Baselland» vom Landrat an den Regierungsrat überwiesen mit Frist zur Umsetzung bis Januar 2017. Zehn Jahre nach der Überweisung wird erneut eine Fristverlängerung beantragt. Begründet wird dies mit der Ablehnung des Ausbaus schrittweise 2023 der Nationalstrassen vom 24. November 2024 und der sich dadurch verändernden Ausgangslage. Das ist einerseits nachvollziehbar. Andererseits werden mit diesem Massstab wohl nie restlos alle Grundlagen zur Verfügung stehen, mit der sich der Vorstoss *«belastbar behandeln und beantworten lasse»*. Zudem – auch wenn der Redner Gefahr läuft, ins Inhaltliche abzuschweifen –: Die Motion fordert eine strategische Grundlage zur erwartenden Verkehrs-, Siedlungs- und Gewerbegebiet-Entwicklung bis 2030 respektive eine Auslegeordnung, wohin sich der Kanton entwickelt und wo welche Verkehrsinfrastruktur benötigt wird. Braucht es hierfür wirklich den Bund? Die GPK erwartet, dass diese Pendezen endlich angegangen wird und beantragt deshalb, die Frist dieser Motion letztmalig um ein Jahr zu verlängern.

Die GPK wird die fristgerechte Bearbeitung der Vorstösse weiterhin gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag kritisch begleiten. Die Situation mit den vielen unerfüllten Vorstössen ist unerfreulich. Regierungsrat und Verwaltung sollten weiterhin bestrebt sein, die gesetzliche Frist einzuhalten und nur in wirklich begründeten Fällen eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu beantragen. Aber – und nun folgt ein Appell an die Landratsmitglieder: Auch wir können dazu beitragen, dass die Liste an Pendenzen nicht noch weiter zunimmt, und zwar, indem wir uns vor der Einreichung eines Vorstosses nochmals überlegen, ob dieser wirklich nötig ist.

Die GPK beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, die zur Abschreibung beantragten Vorstösse abzuschreiben, die Frist zur Erfüllung der im Bericht aufgeführten Aufträge um ein Jahr zu verlängern und den Regierungsrat zu beauftragen, der GPK eine Stellungnahme zu den Feststellungen abzugeben.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung zu den Abschreibungs- bzw. Verlängerungsanträgen*

Ziffer 2 (Abzuschreibende Aufträge)

Keine Wortmeldungen.

Ziffer 3 (Aufträge, die weiterhin bearbeitet werden)

Rolf Blatter (FDP) erinnert zum Vorstoss 2021/102 zum Parkhaus für das UKBB, der abgeschrieben werden solle, dass das ursprüngliche Parkhaus, das mindestens in den Köpfen geplant war, drei Geschosse mit etwa 280 Parkplätzen hätte umfassen sollen. Die Anzahl wurde dann reduziert und nun wird das UKBB in drei oder vier Jahren im 3. UG des Biozentrums etwa 40 Plätze erhalten und zwei Querstrassen weiter gibt es etwa 20 Parkplätze an einer Quartierstrasse. Diese Anzahl ist völlig ungenügend und die Plätze befinden sich am falschen Ort und sind zudem mehr oder weniger unsicher. Deshalb findet es der Redner völlig falsch, den Vorstoss abzuschreiben und stellt den Antrag, diesen stehenzulassen, verbunden mit dem Auftrag an den Baudirektor, Druck zu machen damit die Parkplätze für das Kinderspital in diesem Parkhaus unter der Tschudi-Matte endlich in Angriff genommen werden.

Urs Roth (SP) sagt, es komme selten vor, dass er Vorstösse von Rolf Blatter unterstütze. Der Redner hat dazu ebenfalls einen Vorstoss eingereicht – eine Interpellation – und ist nach wie vor überzeugt, dass das UKBB-Parking für das UKBB die beste Variante wäre und bedauert deshalb die Diskussionen, die in Basel-Stadt dazu geführt wurden. Der Handlungsspielraum des Kantons Basel-Landschaft ist klein, dessen ist sich Urs Roth bewusst, aber er unterstützt den Antrag von Rolf Blatter, das Postulat stehenzulassen.

Jan Kirchmayr (SP) hält fest, man befinde sich auf dem Boden des Kantons Basel-Landschaft. Das wäre dasselbe, wie wenn der Kanton Basel-Stadt in Liestal auf der A22 einen Veloweg bauen wollte. Das geht ebenfalls nicht. Es gibt einen Unterschied zwischen 2014 und heute: Heute gibt es in Basel-Stadt gesetzliche Grundlagen, die es verbieten, unter der Tschudi-Matte ein Parkhaus zu bauen. Dies war eine Folge der Überweisung der Motion von Jean-Luc Perret, die auch dazu geführt hat, dass Baudirektorin Esther Keller sagte, dass es das Parkhaus so nicht gibt. Der Redner ist gespannt auf die Alternativen, die Baudirektorin Esther Keller präsentieren und umsetzen wird. Es braucht die Parkplätze für Notfälle. Aber es ergibt keinen Sinn, das Postulat stehenzulassen, weil sich die gesetzlichen Grundlagen in der Stadt geändert haben, die Basel-Landschaft nicht ändern kann. Wer sie ändern möchte, muss eine Volksinitiative in Basel-Stadt einreichen oder sich mit dem Grossen Rat in Verbindung setzen. Diesbezüglich hat sich die Ausgangslage geändert, weshalb das Postulat abgeschrieben werden kann.

Landratspräsident **Peter Hartmann** (Grüne) hält fest, Rolf Blatter beantrage, das Postulat 2021/102 stehenzulassen. Die GPK hingegen stellt Antrag auf Abschreibung.

://: Das Postulat 2021/102 wird mit 39:28 Stimmen bei einer Enthaltung stehengelassen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

- *Detailberatung der Anträge der Geschäftsprüfungskommission gemäss Ziffer 4 des Kommissionsberichts*

Keine Wortmeldungen.

- *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

- *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 69:0 Stimmen wird den Anträgen der Geschäftsprüfungskommission zugestimmt.

Landratspräsident **Peter Hartmann** (Grüne) betont, dass es sich um ein Geschäft handle, das sich an der Schnittstelle zwischen Landrat und Regierungsrat bewege. Aufgrund begründeter Abwesenheiten befindet sich aktuell leider nur ein Regierungsmitglied im Saal. Dieses wird gebeten, die Diskussion in den Regierungsrat zu tragen.

Landratsbeschluss

betreffend Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind

vom 8. Mai 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. *Die von der Geschäftsprüfungskommission unter Ziffer 2 und 3 ihres Berichts zur Abschreibung empfohlenen Vorstösse werden abgeschrieben.*
2. *Von den Begründungen zu den in Ziffer 3 des Berichts aufgeführten Aufträgen wird Kenntnis genommen und die Frist zu deren Erfüllung um ein Jahr ab Fälligkeit des Vorstosses verlängert.*

3. *Der Regierungsrat wird beauftragt, der GPK innert sechs Monaten nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den Feststellungen abzugeben (siehe Kapitel 1.3. des Berichts).*

Damit werden folgende Vorstösse abgeschrieben:

2014/222, 2017/567, 2021/400, 2023/174, 2023/211, 2023/283, 2023/344.

Von den Berichten zu folgenden Aufträgen wird Kenntnis genommen und die Frist zu deren Erfüllung verlängert:

2008/091, 2014/012, 2015/015, 2017/163, 2017/309, 2018/593, 2018/596, 2018/727, 2019/068, 2019/113, 2019/244, 2019/335, 2019/341, 2019/343, 2019/354, 2019/355, 2019/466, 2019/615, 2019/623, 2020/027, 2020/038, 2020/112, 2020/115, 2020/030, 2020/453, 2020/454, 2020/539, 2020/586, 2020/592, 2020/621, 2020/654, 2020/658, 2021/082, 2021/087, 2021/088, 2021/096, 2021/097, 2021/099, 2021/100, 2021/102, 2021/147, 2021/148, 2021/149, 2021/150, 2021/184, 2021/186, 2021/193, 2021/196, 2021/202, 2021/215, 2021/219, 2021/256, 2021/318, 2021/332, 2021/337, 2021/376, 2021/377, 2021/391, 2021/401, 2021/445, 2021/456, 2021/558, 2021/559, 2021/561, 2021/646, 2021/682, 2021/684, 2021/755, 2021/763, 2022/049, 2022/050, 2022/067, 2022/158, 2022/172, 2022/211, 2022/259, 2022/263, 2022/269, 2022/270, 2022/305, 2022/312, 2022/376, 2022/419, 2022/485, 2022/518, 2022/534, 2022/537, 2022/546, 2022/571, 2022/636, 2022/639, 2022/646, 2022/672, 2022/701, 2023/043, 2023/062, 2023/066, 2023/070, 2023/073, 2023/096, 2023/111, 2023/113, 2023/168, 2023/173, 2023/176, 2023/177, 2023/210, 2023/212, 2023/216, 2023/217, 2023/239, 2023/247, 2023/252, 2023/254, 2023/256, 2023/306, 2023/308, 2023/310, 2023/312, 2023/328, 2023/329, 2023/339, 2023/340, 2023/448, 2023/460, 2023/466.
